# Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 20. Dezember 2023 gemäß § 113 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der aktuell gültigen Fassung und aufgrund von § 8 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Freiburg in der aktuell gültigen Fassung sowie der Beitragsordnung der Handwerkskammer Freiburg in der aktuell gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages für das Wirtschaftsjahr 2024 gefasst:

Auf der Grundlage des Gewerbeertrages 2021, ersatzweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb 2021 werden erhoben:

a) Handwerkskammerbeitrag der beitragspflichtigen Betriebe:

#### -Grundbeitrag:

Für Betriebe ohne Meldung eines Gewerbeertrages oder eines Gewinnes aus Gewerbebetrieb sowie bei Verlustmeldung:

€ 142,11

Für Betriebe mit Gewerbeertrag oder einem Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021:

L1. 7 CCO 00 C	644244
bis 7.669,99 €	€ 142,11
7.670,00 – 12.271,99 €	€ 167,49
12.272,00 – 18.406,99 €	€ 192,86
18.407,00 - 28.632,99 €	€ 218,24
28.633,00 – 38.858,99 €	€ 243,61
38.859,00 - 59.309 €	€ 268,99
über 59.309,00 €	€ 294,36

## -Zuschlag zum Grundbeitrag:

Von Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG's, UG & Co. KG's und Ltd. & Co. KG's werden € 304,51 zum jeweiligen Grundbeitrag erhoben.

### b) Zusatzbeitrag:

Der Zusatzbeitrag beträgt 8,62 Promille aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2021. Der Höchstbetrag des Zusatzbeitrages, auch bei gleichzeitiger Mitgliedschaft zur IHK, beträgt 3.553,00 €.

Der Zusatzbeitrag wird durch kaufmännische Rundung geglättet.

# c) Freibetrag

Der Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften - außer GmbH & Co. KG's, UG & Co. KG's und Ltd. & Co. KG's - beträgt 10.150,00 € vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021.

### Hinweis:

Grundlage der Beitragserhebung ist der Gewerbeertrag, ersatzweise wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen. Der Gewerbeertrag ist der Wert, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz ergibt. Die Grundlage für den Gewinn aus Gewerbebetrieb sind der § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz.

Stichtag für die Beitragserhebung ist der 01.01.2024.

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Er wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 02.01.2024 (Aktenzeichen: 42-42-340/106) genehmigt und hiermit nach § 106 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung öffentlich bekannt gemacht.

Handwerkskammer Freiburg

gez. Johannes Ullrich Präsident gez. Christof Burger Vizepräsident